

# Anhang zur Checkliste: Kooperation mit LFI

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: April 2022

### **Warum ist eine Kooperation mit dem LFI sinnvoll, wenn ein Referent den sozialversicherungsrechtlichen Status „Freier Dienstnehmer“ hat?**

Das LFI kann als berufsbildende Institution einen Sozialversicherungs-Freibetrag von monatlich € 538,- pro Trainer geltend machen. Daher brauchen viele Trainer trotz des sozialversicherungsrechtlichen Status „Freier Dienstnehmer“ nicht bei der ÖGK angemeldet werden, da sie unter dieser Grenze bleiben. Jede andere Organisation - also auch die Bäuerinnenvereine – müssen eine Anmeldung bei der ÖGK ab dem 1. ausbezahlten Euro Honorar als geringfügige oder vollversicherte freie Dienstnehmer durchführen. Seit 1.1.2019 hat diese Anmeldung im Vorhinein zu erfolgen.

### **Der Referent ist aufgrund seines sozialversicherungsrechtlichen Status „Freier Dienstnehmer“ bei der ÖGK zu melden. Kann ich das als Bäuerinnenverein auch selbst tun?**

Grundsätzlich ist eine Anmeldung durch den Bäuerinnenverein selbst auch möglich. Aufgrund des bürokratischen Aufwandes und des LFI-Freibetrages von € 538,- pro Monat raten wir seitens des Bäuerinnenreferates aber dringend zu einer Kooperation mit dem LFI. Eine Unterstützung der Vereine durch das Bäuerinnenreferat bei der selbstständigen ÖGK-Anmeldung ist aus personellen und zeitlichen Ressourcen nicht möglich!

### **Der Referent ist laut seiner Auskunft auf der Referentenvereinbarung ein „Neuer Selbstständiger“. Was ist hier zu beachten?**

Wenn die Veranstaltung über die Bäuerinnen in Kooperation mit dem LFI abgerechnet werden soll, so wird er vom LFI als „Freier Dienstnehmer“ eingestuft.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Referent (Neuer Selbstständiger) selbst als Veranstalter auftritt. Der Bäuerinnenverein kooperiert in diesem Fall direkt mit dem Referenten. Die teilnehmenden Bäuerinnen nehmen formal betrachtet direkt am Kurs des Trainers teil. Es kann sich um eine exklusive „Gruppenbuchung“ nur für Bäuerinnen-Teilnehmerinnen handeln, bei der der Bäuerinnenverein den Trainer mit der Bewerbung unterstützt bzw. Teilnehmerbeiträge vorab kassiert. Wichtig ist jedoch, dass der Trainer selbst als Veranstalter für allfällige steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen zuständig ist. Diese Variante ist vor allem bei Kursthemen interessant, bei welchen das LFI aufgrund der ISO-Zertifizierung Bedenken hat. *(siehe Frage Kann das LFI für alle Vortragsthemen das Honorar übernehmen?)*

### **Wenn der Referent unter dem für das LFI geltenden Freibetrag von € 538,- pro Monat bleibt, muss dann die Auszahlung des Honorars trotzdem über das LFI erfolgen?**

Ja, da dieser Freibetrag nur für das LFI gilt. Es entfällt lediglich die Anmeldung bei der ÖGK.

### **Was ist zu tun, wenn der Kurs abgesagt werden muss?**

Die Absage des Kurses ist unverzüglich an die Bildungssekretärin und in weiterer Folge im LFI zu melden. Ist der vorgesehene Referent bereits an die ÖGK gemeldet, so muss vom LFI storniert oder geändert (z.B. von voll auf geringfügig versichert) werden.

### **Der Referent hat sich aufgrund einer Krankheit einen Ersatz gesucht. Was muss ich als Bäuerinnenverein tun?**

Die Änderung der Referenten ist unverzüglich an die Bildungssekretärin und im LFI zu melden. Ist der erkrankte Referent bereits an die ÖGK gemeldet, so muss dieser wieder storniert bzw. ggf. geändert werden. Ebenso muss der einspringende Trainer gegebenenfalls neu gemeldet werden.

### **Der Referent bekommt nur km-Geld, kein Honorar. Ist das daher auch zu melden?**

Das km-Geld ist grundsätzlich nicht an die ÖGK zu melden. Jedoch muss das km-Geld auch plausibel sein und nicht höher als das amtliche km-Geld von 0,42 Euro/km. So kann ein Honorar von z.B. € 200,- nicht auf Reisekosten umgerechnet werden, wenn der Referent nur 30 km Anfahrt zum Tagungsort hat (Umgehungshandlung).

### **Fallbeispiel: Der Referent bekommt kein Honorar, sondern die beim Kurs eingesammelten freien Spenden.**

Freie Spenden stellen grundsätzlich auch eine Entschädigung für den Referenten dar und der Betrag ist damit der ÖGK als Honorar zu melden und wäre von diesem zu versteuern. Es ist daher sinnvoller, ein Honorar mit dem Referenten im Vorhinein zu vereinbaren. Auch aus Sicht der Kassaführung und der Rechnungsprüfung ist dieser Weg korrekt! Die Referentenvereinbarung ist trotzdem auszufüllen.

### **Fallbeispiel: Der Referent bekommt kein Honorar, sondern nur ein Geschenk als Dankeschön überreicht.**

Solange das Geschenk einen üblichen Rahmen (Blumen, Weinspenden,...) nicht übersteigt, sollte diese Vorgangsweise kein Problem darstellen. Wichtig ist dabei, dass es nicht den Eindruck einer Umgehungshandlung erweckt! Die Referentenvereinbarung ist trotzdem auszufüllen.

### **Wenn der Referent kein Honorar bekommt, ist dann dennoch die Referentenvereinbarung auszufüllen?**

JA, grundsätzlich ist für jeden Referenten eine Referentenvereinbarung auszufüllen. Es werden dabei auch die Veranstaltungsdaten sowie die benötigten Medien festgehalten. Beim Honorar kann vermerkt werden, dass keines in Rechnung gestellt wird.

**Fallbeispiel: Mit einem Referenten ist vereinbart, dass er pro Teilnehmer einen fixen Betrag bekommt. Was ist in diesem Fall zu tun?**

Für die Berechnung des geplanten Honorars wird die bei der Planung festgelegte maximale Teilnehmerzahl herangezogen. Zum Beispiel ist folgendes vereinbart: mind. 12 Teilnehmer, max. 20 Teilnehmer, pro Teilnehmer 20 Euro → 20 TN mal 20 Euro= 400 Euro geplantes Honorar (zwecks Eingabe im SemiQ).

**Warum wird seitens des LFI eine Bearbeitungspauschale von 20 Euro eingehoben?**

Die Berechnung der Grenzen für jeden Referenten, die Anmeldung bei der ÖGK, das Ausbezahlen des Referentenhonorars sowie das Ausstellen der Rechnung an die Bäuerinnenvereine stellen einen großen personellen Aufwand für das LFI dar. Weiters muss das LFI für gemeldete Honorare (über dem Freibetrag von € 538 Euro) einen zusätzlichen Dienstnehmeranteil bezahlen. Auch dieser wird durch die Bearbeitungsgebühr abgedeckt. Sollte auch ein Dienstnehmeranteil anfallen (Grenze liegt 2022 bei € 1.023/Monat) und damit die Pauschale überschritten werden, meldet sich das LFI zur direkten Absprache der weiteren Vorgangsweise bei der jeweiligen Kursverantwortlichen (Es wäre möglich, dass ein Trainer zusätzlich auch bei anderen LFI-Veranstaltungen tätig wird. In diesen Fällen müssen die Honorare aufsummiert werden und es könnte in einzelnen Leistungsmonaten eine Vollversicherung mit Dienstnehmerbeiträgen anfallen, diese Dienstnehmer-Beiträge muss der freie Dienstnehmer tragen).

**Wenn bei einer Veranstaltung zwei Referenten gemeldet werden müssen, ist dann die Bearbeitungsgebühr zweimal zu bezahlen?**

Nein, die Bearbeitungsgebühr wird pro Veranstaltung einmal eingehoben.

**Werden die 20 Euro Bearbeitungspauschale vom LFI auch eingehoben, wenn der Referent unter der Freibetragsgrenze bleibt und nicht an die ÖGK gemeldet werden muss?**

Ja, da die Berechnung der Grenzen für den Referenten, das Ausbezahlen des Referentenhonorars sowie das Ausstellen der Rechnung an die Bäuerinnenvereine vom LFI trotzdem erfolgen muss.

**Kann das LFI für alle Vortragsthemen das Honorar übernehmen?**

Das LFI NÖ ist ein von Ö-CERT anerkannter Qualitätsanbieter in der Erwachsenenbildung und nach den Kriterien der ISO 9001:2015 zertifiziert, womit es optimales Service und hohe Qualität bei seinen Veranstaltungen garantieren. Laut den Ö-CERT Richtlinien werden dezidiert bestimmte Themen ausgeschlossen. Diese sind z.B. Übersinnliches/Dämonenkult/Kontakt mit dem Jenseits sowie Vorhersagetechniken/Wahrsagen/Ausdeuten. Auch bei alternativ-medizinischen oder therapieähnlichen Verfahren mit starker esoterischer Ausrichtung kann es Probleme geben. In diesem Fall bitte unbedingt vorab mit dem LFI Rücksprache halten!

**Warum kann der Referent seine Rechnung nicht direkt an das LFI senden?**

Da das LFI die sachliche Richtigkeit der Rechnung (vereinbartes Honorar und km-Geld, Entschädigung für Anschauungsmaterial, ...) nicht überprüfen kann, muss die sachliche Freigabe

der Rechnung durch die Bildungssekretärin aufgrund der Angaben der Referentenvereinbarung erfolgen und kann erst dann dem LFI zur Auszahlung weitergeleitet werden.

### Wie kann ich als Kursverantwortliche ein Trainerhonorar freigeben?

- Beim LFI Honorarformular kann dafür im Kasten Veranstaltung das Feld „Anmerkungen LFI“ verwendet werden. Die Freigabe erfolgt mit einem kurzen Vermerk (z.B. „Rechnung in Ordnung“) sowie mit Datum und Unterschrift der Bildungssekretärin (siehe Bild). Die Rechnung ist per Mail an das LFI zu senden.
- Bei eigenen Rechnungen mit Unterschrift des Trainers kann dieser Vermerk handschriftlich auf der Rechnung angebracht werden. Die Rechnung ist mit der Post an das LFI zu senden.
- Bei eigener Rechnungen ohne Unterschrift des Trainers, welche per Mail an die Kursverantwortliche gesendet wird, kann der Vermerk zur Freigabe im Mail an das LFI erfolgen.

Zu- und Vorname: SV-Mustermann Franz		Titel:	
Hauptberuf/Firma: Angestellter / LK NO			
Wohnadresse: Straße: Musterstraße		Haus-Nr.: 64	
PLZ: 3100		Ort: St. Pölten	
Tel.: 0123/1234567		E-Mail: franz.mustermann@xxxx.at	
Geburtsdatum: 00.00.0000		Sozialversicherungs-Nr.: 1234 000000	
UID (falls vorhanden):		SV-Anstalt (GKK, SVA, SVB,...)	
IBAN: AT00 0000 0000 0000 0000		BIC: ABC1234	
An: Ländliches Fortbildungsinstitut Niederösterreich Wiener Straße 64   3100 St. Pölten   Tel.: 05 0259 25100   Fax: 05 0259 25009   E-Mail: lfi@lfi-ooe.at   www.lfi.at			
<b>Honorar-Rechnung für Vorträge/Unterricht</b>			
Rechnungsnummer: 01/2019			
Veranstaltung: Webinar "SV-Meldung für Bauernvereine"			
Datum: 20.05.2019		Ort: Landwirtschaftskammer NO	
Thema des Referates: SV-Meldung in der Bauernorganisation in Kooperation mit dem LFI			
Art der Aktivität: (Stunden)		Vortrag	
Anmerkungen LFI: Rechnung in Ordnung! 24. Mai 2019 Sandra Mustermann			
Honorar:	4,00 Std x 150,00 EUR	EUR	€ 600,00
	Std x EUR	EUR	
Fahrtkosten:	40,00 km x	EUR	€ 16,80
Nächtigung, Spesen:		EUR	
		Summe: EUR	€ 616,80
Honorare an LFI: Steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 11 b USIG			
Wird diese Tätigkeit im Rahmen einer (Gewerbe)berechtigung, die die Mitgliedschaft zu einer Kammer (GKK, SVA, SVB,...) voraussetzt, durchgeführt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			

### Kann ich das Trainerhonorar auch per Mail an das LFI senden?

Das kommt auf die Form des Trainerhonorars an. Wird das neue Honorarformular des LFI's verwendet, auf dem sich keine Unterschrift befindet, kann das Honorarformular per Mail an das LFI gesendet werden. Stellt der Trainer eine eigene Rechnung ohne Unterschrift aus und schickt diese per Mail an die Kursverantwortliche, kann diese Rechnung auch per Mail an das LFI mit einem Freigabevermerk im Mail weitergeleitet werden. Befindet sich eine Unterschrift des Referenten auf dem Honorarformular oder stellt dieser eine eigene Rechnung inkl. Unterschrift aus, muss diese im Original an das LFI mit der Post gesendet werden (da eine Unterschrift am Formular ist).

### Ist die eigene Rechnung des Referenten ohne Unterschrift gültig?

Ja, sie muss nur alle Mindestbestandteile lt. § 11 Umsatzsteuergesetz beinhalten:

- Name und Anschrift des Trainers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= Rechnungsadresse: LFI NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten)
- Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen (= Vortragstätigkeit,...)
- Tag/Zeitraum der sonstigen Leistung (= Veranstaltungsdatum)
- Höhe des Honorar
- den anzuwendenden Steuersatz (= bei LFI-Veranstaltungen: Hinweis auf LFI-Steuerbefreiung: steuerfrei gem. § 6 Abs 1 Z. 11b)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer (ACHTUNG: Diese ist auch beim LFI-Honorarformular unbedingt auszufüllen!)

Rechnungsempfänger			
Zu- und Vorname: SV-Mustermann Franz		Titel:	
Hauptberuf/Firma: Angestellter / LK NO			
Wohnadresse: Straße: Musterstraße		Haus-Nr.: 64	
PLZ: 3100		Ort: St. Pölten	
Tel.: 0123/1234567		E-Mail: franz.mustermann@xxxx.at	
Geburtsdatum: 00.00.0000		Sozialversicherungs-Nr.: 1234 000000	
UID (falls vorhanden):		SV-Anstalt (GKK, SVA, SVB,...)	
IBAN: AT00 0000 0000 0000 0000		BIC: ABC1234	
An: Ländliches Fortbildungsinstitut Niederösterreich Wiener Straße 64   3100 St. Pölten   Tel.: 05 0259 25100   Fax: 05 0259 25009   E-Mail: lfi@lfi-ooe.at   www.lfi.at			
<b>Honorar-Rechnung für Vorträge/Unterricht</b>			
Rechnungsnummer: 01/2019			
Veranstaltung: Webinar "SV-Meldung für Bauernvereine"			
Datum: 20.05.2019		Ort: Landwirtschaftskammer NO	
Thema des Referates: SV-Meldung in der Bauernorganisation in Kooperation mit dem LFI			

### **Wie schaut das mit Betriebsbesichtigungshonoraren aus?**

Laut Auskunft des LFI (Stand 29. Mai 2019) gibt es hier folgende Vorgangsweise:

- Betriebsbesichtigungshonorare sind als bäuerliche Nebentätigkeiten zu sehen und wären daher durch den Betrieb der SVS zu melden (ähnlich wie Schule am Bauernhof). Allerdings ist nach Information von Dr. Karner (Abt. 1.0 der LK NÖ) keine Finanzamtsmeldung (= 109a-Meldung) durch den Veranstalter erforderlich.
- Wenn diese Tätigkeit in Betrieben einen größeren Umfang einnimmt bzw. auch andere Tätigkeiten gemeldet werden, wäre eine SVS-Meldung zu empfehlen.
- Ein Betriebsbesichtigungshonorar ergibt keinen Grund, eine Kooperation mit dem LFI betreffend der SV-Meldung an die ÖGK einzugehen.

### **Welche Auswirkung hat es auf den Bäuerinnenverein, wenn ein „Neuer Selbstständiger“ selbst als Veranstalter auftritt?**

Falls der Trainer/die Trainerin selbst als Veranstalter auftritt, nehmen die Bäuerinnenvereine eine „Gruppenbuchung“ vor. Sie können natürlich als Mitveranstalter den Kurs in ihrem Bäuerinnen-Bildungsprogramm bewerben. Auch das Einkassieren des Teilnehmerbeitrages ist grundsätzlich möglich. Nur darf das Geld nicht über das Konto der Bäuerinnenvereine laufen, sondern in bar an den Trainer/die Trainerin übergeben werden. In der Statistik der Bäuerinnenorganisation kann dieser Kurs mit den TeilnehmerInnen natürlich angeführt werden.

Grundsatz: Das Geld läuft über das Konto des Veranstalters!

### **Was mache ich, wenn ein Referent einen Teil der Referentenvereinbarung wie z.B. die Stornofrist nicht unterschreiben will?**

Falls der Trainer/die Trainerin bestimmte Teile der Referentenvereinbarung nicht unterschreiben will (vor allem die Allgemeinen Hinweise), so kann er diese durchstreichen. Falls er andere Regelungen z.B. Zeitpunkt der kostenfreien Veranstaltungsabsage, ... wünscht, so soll er diese im Formular entsprechend streichen und mit seinen Daten ergänzen. Diese abgeänderten Bedingungen sind von den Bäuerinnenvereinen unbedingt zu beachten. Wichtig ist, dass von jedem Trainer/jede Trainerin eine Vereinbarung vorhanden ist, da damit auch die Veranstaltungsdaten, Medien, ... vereinbart werden.

### **Ich habe den gleichen Trainer mit dem gleichen Honorar wie im Vorjahr, nur ein anderes Thema. Muss ich nochmals die Referentenvereinbarung unterschreiben?**

JA, da damit auch die Veranstaltungsdaten, Medien, ... vereinbart werden und sich gegebenenfalls das Formular oder der SV Status auch geändert hat.

### **Ich habe den gleichen Trainer mit dem gleichen Honorar für mehrere Kurstermine. Muss ich für jeden Termin eine Referentenvereinbarung ausfüllen lassen?**

Nein, solange sich das Honorar und der sozialrechtliche Statuts nicht ändert, kann man eine Aufstellung der Termine mit den Veranstaltungsorten (z.B. Ausdruck eines E-Mails, wenn die Termine im Mailtext ersichtlich sind,...) als Beilage zur Referentenvereinbarung ablegen.

**Ich habe den gleichen Trainer mit dem gleichen Honorar für mehrere Kursthemen im selben Jahr. Muss ich für jeden Termin eine Referentenvereinbarung ausfüllen lassen?**

Nein, solange sich das Honorar und der sozialrechtliche Statuts nicht ändert, kann man eine Aufstellung der Kursthemen sowie Termine mit den Veranstaltungsorten (z.B. Ausdruck eines E-Mails, wenn die Termine im Mailtext ersichtlich sind,...) als Beilage zur Referentenvereinbarung ablegen. Sobald sich jedoch das Honorar ändert, muss eine eigene Referentenvereinbarung ausgefüllt werden.

**Muss ich für jene Veranstaltungen eine Referentenvereinbarung ausfüllen lassen, die nicht im Bildungsprogramm angeführt sind?**

Ja, auch wenn die Veranstaltung nicht im Bildungsprogramm angeführt ist, muss für jeden Referenten/jede Referentin eine Referentenvereinbarung ausgefüllt werden. Z.B. Tag der Bäuerin, Referent bei Arbeitstagung der Ortsbäuerinnen oder Gremiumssitzung,.... Hier ist auf die 8-Wochenfrist für die Meldung an das LFI ebenfalls auch zu berücksichtigen!

Kontaktdaten:

**Bäuerinnen-Referat der LK NÖ**  
Tel: 05 0259 26000  
E-Mail: [baeuerinnen@lk-noe.at](mailto:baeuerinnen@lk-noe.at)

**LFI NÖ**  
Tel.: 05 0259 26111  
E-Mail: [lfi@lk-noe.at](mailto:lfi@lk-noe.at)